

**Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht** – zur Einführung korporativer Strukturen bei der Stiftung,  
*Burgard, Ulrich*

Köln 2006, Dr. Otto Schmidt Verlag,  
ISBN 3-504-45040-1, XXXVII + 823  
Seiten, €118,00

Die Stiftung ist zunehmend in aller Munde. Nicht nur schwerreiche Mäzene stiften. Die Stiftung hat den Mittelstand und das engagierte Bürgertum erreicht. Der Bundesfinanzminister will u. a. Stiftungen weiter fördern und legte dafür zu Weihnachten 2006 ein 10-Punkte-Programm „Hilfen für Helfer“ vor. Die Fachveröffentlichungen zum Stiftungswesen sind vor diesem Hintergrund kaum noch zu zählen. Ab und an ragt daraus eine besondere Veröffentlichung hervor. Eine solche hat *Burgard* mit seiner hier vorzustellenden Schrift zur Gestaltungsfreiheit bei Stiftungen verfasst.

Der Titel der Arbeit, die er 2000/2001 als Habilitationsschrift vorgelegt und jetzt auf den aktuellen Stand gebracht hat, sowie deren Vorwort „täuschen“. *Burgard* befasst sich nicht nur mit der Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf korporative Strukturen bei Stiftungen, sondern gibt in den fünf Teilen (Grundlagen, Die Gründung der Stiftung, Die Verfassung der Stiftung, Die Beendigung der Stiftung, Die korporativ verfasste Stiftung) seines gut lesbar geschriebenen Buches vor allem auch einen profunden Überblick zum aktuellen Stand des Stiftungsrechts. Damit dient er als Wissenschaftler im besten Sinne auch der Stiftungspraxis. Das Buch ist u. a. als Fundgrube für alle mit dem Stiftungsrecht Befassten unverzichtbar. Das ist deshalb besonders zu begrüßen, weil das Standardwerk zum Stiftungsrecht „*Seifart/v. Campenhausen*“ nach der Reform des Stiftungsrechts in 2002 noch nicht aktualisiert worden ist.

Betrachten wir exemplarisch einige Punkte, um einen Eindruck von *Burgards* Buch zu erhalten! Er konnte es vor allem deshalb so spannend schreiben und Streitfragen aus dem Stiftungsrecht so pointiert diskutieren, weil andere anerkannte Kenner

des Stiftungsrechts wie etwa *Reuter* (siehe nur seine soeben vorgelegte Neukommentierung im Münchener Kommentar zum BGB) und *Rawert* (siehe u. a. die Kommentierung im Staudinger) zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Blick auf die Praxis besonders einladen. *Burgard* ist dabei die so wünschenswerte Verzahnung von Wissenschaft und deren argumentativen Grundlagen mit der Praxis bestens gelungen. So zeigt er etwa (S. 61 ff.) anhand der Habilitationsschrift von *Reuter* (Privatrechtliche Schranken der Perpetuierung von Unternehmen, Frankfurt/M., 1973) exemplarisch auf, wie ein bestimmtes Vorverständnis eines Autors naturgemäß dessen wissenschaftliche Forderungen für die Praxis beeinflusst. Schon damals trat *Reuter* für eine Sozialisierung wirtschaftlicher Macht durch eine Beschneidung rechtlicher Gestaltungsfreiheit ein. Natürlich kann man das durchaus so sehen wie *Reuter*, nur sind aus einem solchen Vorverständnis eben nicht wissenschaftlich zwingend bestimmte Rechtsfolgen abzuleiten.

Alle Teilnehmer der rechtswissenschaftlichen Diskussion gehen von einem mehr oder weniger deutlichen Vorverständnis aus. Macht man sich das klar, was *Burgard* mit erfrischender Deutlichkeit getan hat, so überraschen die unterschiedlichen Ergebnisse der einzelnen Autoren bei genauer Betrachtung nicht mehr. Diese Erkenntnis ist nicht neu. Schon Julius Hermann von *Kirchmann* (1802 – 1844) hat sie in seinem berühmten Vortrag „Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ angesprochen. Wenn wir diese Bedingtheit unseres rechtswissenschaftlichen Strebens erkennen, so verliert die Rechtswissenschaft indessen nicht an Wert, sondern zeigt uns nur die Relativität unseres Strebens. Recht „weise“ sprechen wir Juristen ja auch nur von „herrschender Meinung“ oder eben von „Mindermeinung“, was gar nicht despektierlich gemeint ist. Wissenschaftlich zwingend ist die jeweilige Meinung in aller Regel nicht, sondern „nur“ mehr oder weniger überzeugend. Erfreulich ausführlich behandelt *Burgard* auch die zunehmend bedeutsame

Frage der Haftung von Stiftungsorganmitgliedern (S. 593 ff.) sowie die Zulässigkeit von Grundtypenvermischungen (S. 675 ff.) wie etwa Stiftung & Co. KG und Stiftung & Co. KGaA. So untersucht er z. B. das bekannte ausgesprochen vehemente Streiten von insbesondere *Rawert* und *K. Schmidt* gegen die Stiftung & Co. KG (S. 686 ff.). Er zeigt, dass die gegen diese Mischform vorgebrachten Einwände nicht überzeugen, und stärkt damit die zwischenzeitlich absolut herrschende Meinung. Zu den korporativ verfassten Stiftungen (= Untertitel des Buches) beleuchtet *Burgard* insbesondere den Umstand, dass bei diesen Stiftungen (Hauptfall: Bürgerstiftungen) die Bindung an den Stifterwillen zu lockern oder durch die statuarische Befugnis zu Grundlagenänderungen aufzuheben ist (S. 718 ff.). Die Bürgerstiftung ist ein Ansatz zur Zusammenfassung kollektiven bürgerschaftlichen Engagements, sie ist aber anders als der für solche Vorhaben eher typische Verein eine juristische Person ohne Mitglieder oder Gesellschafter. Stiftergruppen von einigen dutzend engagierten Personen lassen sich deshalb typischerweise bei der Stiftungserrichtung und später in der „Stifterversammlung“ nur schwer unter einen (einheitlichen) Stifterwillen fassen und noch weniger unter einen ggf. auszulegenden hypothetischen Stifterwillen. Der Stifterwille bei Errichtung der Stiftung ist aber nach herkömmlicher Ansicht Maßstab für die staatliche Stiftungsaufsicht, denn diese dient in erster Linie dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Stifterwillens (siehe nur § 2 StiftG-NRW; § 2 StiftG-BadWürtt; Art 2 Abs. 1 StiftG-Bay; § 1 Abs. 1 StiftG-RhPF; § 3 StiftG-Brem; § 2 StiftG-MecklVorP; § 2 StiftG-Nds.). Auch *Rawert* hat diese Problemzusammenhänge kürzlich hervorgehoben und dazu mit Blick auf die Besonderheit der Bürgerstiftung unter Hinweis auf die grundlegenden Erwägungen von *Richter* (Rechtsfähige Stiftungen und Charitable Corporation, 2001, 366 ff.) den Gedanken betont, bei Bürgerstiftungen oder anderen Gemeinschaftsstiftungen sei weniger auf den damaligen Willen als

Maßstab für die Stiftungsaufsicht abzustellen, sondern eher auf eine noch näher zu diskutierende Vermögens-Zweck-Beziehung (Rawert in Nährlich u.a. (Hrsg.), Bürgerstiftungen in Deutschland 2005, 39, 48). Die Diskussion scheint, wie auch die Arbeit

von *Burgard* zeigt, noch am Anfang. Endgültig überzeugende Antworten liegen nicht vor. Die Diskussion zeigt aber bereits, dass auf „Ausdehnungen“ der Rechtsform Stiftung auf besondere Sachverhalte mit genauem Blick in die Praxis und mit differen-

zierten rechtswissenschaftlichen Antworten zu reagieren ist. Auch hierzu hat *Burgard* mit seinem Buch einen wertvollen Beitrag geleistet.

*Dr. K. Jan Schiffer*

## Aktuelle Informationen

### Auszeichnungen

#### Feri Stiftungspreis

Feri, Deutschlands größter, bankenunabhängiger Berater für private und institutionelle Vermögen, hat zum zweiten Mal den Feri Stiftungspreis verliehen. Der unter der Schirmherrschaft von Dr. Norbert Lammert, Präsident des Deutschen Bundestages, stehende Preis 2006 geht an die Louis Leitz Stiftung und ist mit 25.000 Euro dotiert. Die Stiftung mit Sitz in Stuttgart unterstützt insbesondere Kinder sowie junge Erwachsene dabei, Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit zu erlangen und dadurch persönliche und gesellschaftliche Perspektiven zu entwickeln.

#### Deutscher Stifterpreis 2007

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen wird die Nobelpreisträgerin Professor Dr. Christiane Nüsslein-Volhard mit dem Deutschen Stifterpreis 2007 ehren. Die renommierte Auszeichnung überreichen der Vorstandsvorsitzende des Verbandes, Dr. Fritz Brickwedde, und Bundesfinanzminister Peer Steinbrück der Wissenschaftlerin während des Deutschen Stiftungstages am 11. Mai 2007 in Lübeck. Nach Eske Nannen erhält Nüsslein-Volhard als zweite Frau den Preis, den der Dachverband der Stiftungen seit 1994 verleiht. Die Auszeichnung würdigt auch das zunehmende stifterische Engagement von Frauen.

„Die Leistung der Stifterin Christiane Nüsslein-Volhard ist ein ermutigendes Vorbild. Sie zeigt, wie die im Vergleich zu männlichen Altersgenossen geringeren Chancen jüngerer Frauen im Wissenschaftsbetrieb aus-

geglichen werden können“, sagte Karoline Beck-Krämer, Vorstandsmitglied des Bundesverbandes und Vorsitzende der Findungskommission des Stifterpreises. Weitere Informationen unter: [www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org)

#### Zahlen

2006 wurden 899 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts neu errichtet. Im Vorjahr waren es 880. Damit hat sich die Zahl der jährlichen Neugründungen innerhalb einer Dekade verdoppelt. In den letzten zehn Jahren wurden rund 7.200 Stiftungen errichtet. Insgesamt existieren derzeit 14.401 Stiftungen dieser Rechtsform in Deutschland.

Wie bereits 2005 lag Nordrhein-Westfalen mit 216 neuen Stiftungen an der Spitze, gefolgt von Bayern (153) und Baden-Württemberg (145). Die wenigsten Stiftungen wurden in Sachsen-Anhalt (5), Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen (jeweils 4) errichtet. Sachsen nimmt mit 26 Stiftungsneugründungen den ersten Rang innerhalb der ostdeutschen Bundesländer ein. Insgesamt fallen die neuen Länder (ohne Berlin) in der Zahl der Neugründungen zurück. Mit 47 neuen Stiftungen wurden rund 20 Prozent weniger Stiftungen errichtet als im letzten Jahr. Frankfurt ist Stiftungshauptstadt, da es mit 64 Stiftungen pro 100.000 Einwohner die höchste Stiftungsdichte unter den 81 Großstädten in Deutschland aufweist. In den neuen Bundesländern liegt die Zahl unverändert bei 6, in den alten Ländern (Berlin inklusive) bei 20.

(Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen)

### Veranstaltungen

#### Deutscher Stiftungstag 2007

Vom 9. bis zum 11. Mai 2007 tagt der größte Stiftungskongress Deutschlands in der Musik- und Kongresshalle Lübeck unter dem Motto "Stiftungen zwischen Globalisierung und regionaler Verantwortung". Während dieser Veranstaltung tagen auch die Arbeitskreise des Bundesverbandes.

Die Anmeldung erfolgt beim Bundesverband Deutscher Stiftungen. Unter [www.stiftunge.org](http://www.stiftunge.org) erhalten Sie zudem weitere Informationen zur Veranstaltung.

#### Stiftung & Sponsoring

Der Stifterverband (DSZ) hat zu Beginn des Jahres die Mehrheitsbeteiligung an dem Magazin „Stiftung&Sponsoring“ erworben. Die Zeitschrift erscheint seit 1998 alle zwei Monate und widmet sich rechtlichen und steuerlichen Themen und greift regelmäßig praktische Fragen zur Führung, Organisation, Förderfähigkeit, Vermögensverwaltung und Kommunikationsarbeit von Stiftungen auf. Stiftungsporträts, Erfahrungen aus dem Ausland, Entwicklungen in Inland und Möglichkeiten der Fortbildung bilden feste Rubriken.

Zu den Autoren zählen sowohl Experten aus Wissenschaft und Berufspraxis – z.B. auf dem Gebiet des Stiftungs- und Steuerrechts – als auch Vertreter der Stiftungs- und Finanzbehörden sowie Fachleute, die in verantwortlichen Positionen für Stiftungen oder – im Bereich des Sponsoring – für Unternehmen tätig sind.